

## **Konzept**

# **zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige nach § 72a SGB VIII im Landkreis Neu-Ulm**

Landkreis Neu-Ulm  
Fachbereich Jugend und Familie  
Kantstraße 8  
89231 Neu-Ulm

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
<b>1. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2. Umsetzung im Landkreis Neu-Ulm</b>	<b>4</b>
2.1. Information für die Kommunen	4
2.2. Mitteilung der freien Träger durch die Kommunen	4
2.3. Erstellung der Vereinbarungen	4
2.4. Informationsveranstaltungen für freie Träger	5
2.5. Antragstellung für die betroffenen Neben- und Ehrenamtlichen	5
2.6. Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung	5/6

Anlagenverzeichnis:

- Umsetzung des § 72a SGB VIII
- Einteilungsliste für das erweiterte Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Selbstverpflichtungserklärung
- Muster zur Aufforderung des Vereins/Trägers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige gem. § 30a Abs.2 BZRG
- Vollmacht für einen Sammelantrag
- Unbedenklichkeitsbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis

## **- Präambel**

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Der neue § 72a SGB VIII beinhaltet folgende neue Elemente:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher Neben- und Ehrenamtliche jeden Alters, die bei freien Trägern (Verbänden, Vereinen und Organisationen) Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

## **1. Umsetzung im Landkreis Neu-Ulm**

Im Landkreis Neu-Ulm gibt es eine Vielzahl von Trägern der freien Jugendhilfe wie Verbände, Vereine und Organisationen, mit denen der Fachbereich Jugend und Familie nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abschließen muss. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich auf alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den freien Trägern stehen hierfür in der Regel jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Der Fachbereich Jugend und Familie wird durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit im Kreisjugendring, den freien Trägern und Medien über die neuen gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren.

## **2.1. Information für die Kommunen**

Die Bürgermeister/innen im Landkreis sind über die neue Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz informiert worden.

Hinsichtlich der besonderen Unterstützung für die von der Regelung betroffenen freien Träger im Zusammenhang mit der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse, der Einsichtnahme und der Ausstellung einer Bestätigung wird dies durch den Kreisjugendpfleger im Landkreis Neu-Ulm gewährleistet.

## **2.2. Mitteilung der Vereine durch die Kommunen**

Weiter ergeht ein Schreiben an die Kommunen, mit der Bitte, dem Kreisjugendpfleger die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller freien Träger, die unter die gesetzliche Regelung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII fallen (Vereine und Organisationen im Kreisjugendring sowie Vereine und Organisationen, die von den Gemeinden im Rahmen der Jugendhilfe gefördert werden) mitzuteilen.

## **2.3. Erstellung der Vereinbarungen**

Der Fachbereich Jugend und Familie erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen freien Träger und leitet diese direkt den Adressaten der freien Träger zu.

## **2.4. Informationsveranstaltungen**

Der Kreisjugendpfleger wird drei Informationsveranstaltungen für die Verantwortlichen der freien Träger (Vereine und Organisationen) veranstalten, bei denen diesen die Rechtslage sowie die vereinbarte Umsetzung im Landkreis mittels einer schriftlichen Vereinbarung erläutert werden. Die Vereinbarungen können hier auch unterschrieben übergeben werden.

## **2.5. Antragsverfahren für die betroffenen Neben- und Ehrenamtlichen**

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei (siehe Anlage 1). Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13.-- € zu entrichten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist unabhängig vom Sitz des freien Trägers bei der Wohnortgemeinde des Neben- und Ehrenamtlichen zu beantragen und gilt für sämtliche neben- und ehrenamtlichen Betätigungen bei freien Trägern, Vereinen und Organisationen im Landkreis Neu-Ulm.

## **2.6. Einsichtnahme und Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Neben- und Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Verantwortlichen (Vereinsvorständen, Geschäftsführern, Abteilungsleitern usw.), die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind, Einsicht in ihre Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Neben- und Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden, obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Es wurde daher wiederholt ange-regt, dass die Einsichtnahme von Personen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Hinweis im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge).

Um dieser Befürchtung zu begegnen, kann wie folgt vorgegangen werden.

Der/die Neben- und Ehrenamtliche beantragt bei der Wohnsitzgemeinde das erforderliche erweiterte Führungszeugnis, welches ihm direkt zugesandt wird. Die Wohnsitzgemeinde beauftragt innerhalb ihrer Verwaltung eine oder mehrere Mitarbeiter/innen als Vertrauenspersonen, die dem Datenschutz unterliegen. Der/die Neben- und Ehrenamtliche legt dieser Person das erweiterte Führungszeugnis vor und erhält nach Einsichtnahme eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt mit dem Wortlaut, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt“. (siehe Anlage)

Diese Bescheinigung wird den Verantwortlichen bei den freien Trägern, Vereinen und Organisationen vorgelegt.

Der Kreisjugendpfleger bietet den freien Trägern, Vereinen und Organisationen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Kreisjugendpfleger erfolgt (Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme wird dem/der Betroffenen die o.g. Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt.

Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen gewahrt ist und gleichzeitig die Verantwortlichen der freien Träger durch diese Bestätigung in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann bei sämtlichen freien Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

Neu-Ulm, den

Tilman Lassernig